

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. November 1954

215/A.B.236/J.Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend Nichtbeachtung des Gesetzes vom 14. Mai 1919 bezüglich der definitiven Anstellung der Bezirksschulinspektoren, hat Bundesminister Dr. Driemel wie folgt beantwortet:

Die Stelle des Bezirksschulinspektors für den Schulbezirk Kirchdorf a.d.Krems wurde auf einstimmigen Vorschlag des Landesschulrates für Oberösterreich mit dem an erster Stelle gereihten geschäftsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich, Hauptschuldirektor Jakob Mayr, mit Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Jänner 1954, Zl. 88.626-IV/20b/53, gemäss § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. Mai 1919, StGBI. Nr. 291/1919, provisorisch besetzt.

Über die Ernennung zum definitiven Bezirksschulinspektor bestimmt § 1 Abs. 3 des genannten Gesetzes:

"Nach einer im Schulaufsichtsdienst zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloss in Nebenverwendung versehen, vom Staatsamt für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv ernannt."

Diese Gesetzesstelle sagt nicht ausdrücklich, dass die Verwendung als provisorischer Bezirksschulinspektor drei Jahre gedauert haben muss, sondern schreibt eine im Schulaufsichtsdienst zugebrachte Verwendung von drei Jahren vor. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht wird daher auch in allen Fällen, in denen ein Lehrer die Geschäfte eines Bezirksschulinspektors durch längere Zeit vertretungsweise geführt hat und dann zum provisorischen Bezirksschulinspektor ernannt wurde, die Zeit der Führung der Geschäfte eines Bezirksschulinspektors in die dreijährige Tätigkeit im Schulaufsichtsdienst eingerechnet, sodass die Ernennung zum definitiven Bezirksschulinspektor nach der Ernennung zum provisorischen Bezirksschulinspektor entsprechend früher erfolgen kann, wenn nur eine dreijährige im Schulaufsichtsdienst verbrachte Verwendung vorliegt.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. November 1954

Jakob Mayr war von 1945 bis 1949 Landesschulreferent der oberösterreichischen Landesregierung und ist seit 1949 als geschäftsführender Präsident des Landesschulrates für Oberösterreich im Schulaufsichtsdienst als Leiter einer Schulaufsichtsbehörde tätig. Er hat als Landesschulreferent und als geschäftsführender Präsident des Landesschulrates nicht nur das Schulwesen in Oberösterreich mit grosser Sachlichkeit und ausserordentlichem Geschick geleitet und es nach den Erschütterungen der vergangenen Jahre auf eine bereits achtbare Höhe gebracht, sondern auch, wie es bei den mit der Schulaufsicht im engeren Sinne beauftragten Organen vorgesehen ist, in der Lehrerfortbildung fachlich und pädagogisch in Vorträgen und Kursen erfolgreich gewirkt. Der Landesschulrat hat in Ansehung dieser langjährigen Tätigkeit, die zweifellos eine im Schulaufsichtsdienst zugebrachte Verwendung darstellt, die Ernennung zum definitiven Bezirksschulinspektor beantragt und der Bundesminister für Unterricht hat mit Dekret vom 9. Juli 1954, Zl. 25.972-IV/20b/54, die Ernennung Jakob Mayrs zum definitiven Bezirksschulinspektor ausgesprochen. Diese Art der Auffassung vom Amt eines Leiters einer Schulaufsichtsbehörde als Verwendung im Schulaufsichtsdienst war schon in einem früheren Fall allseits widerspruchslös aufgenommen worden.

Im Falle des Bezirksschulinspektors Jakob Mayr waren sowohl die formalen wie auch die sachlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum definitiven Bezirksschulinspektor erfüllt und in diesem Sinne wurde die Ernennung auch durchgeführt.

Sowohl seitens des Bundesministeriums für Unterricht wie auch des antragstellenden Landesschulrates wurden bei dieser Ernennung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet und angewendet.

- - - - -